

§ 0566d BGB

Soweit die Entrichtung der Miete an den [Vermieter](#) nach § [566c BGB](#) dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der [Mieter](#) gegen die Mietforderung des Erwerbers eine ihm gegen den [Vermieter](#) zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der [Mieter](#) die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergang des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die Miete [fällig](#) geworden ist.